

dennoch veröffentlicht werden³⁾. Für den genannten Zeitraum sind es im wesentlichen nur vier solcher Urteilsauszüge⁴⁾. Diese Auszüge sind im allgemeinen so gehalten, daß über den eigentlichen (politischen) Sachverhalt möglichst wenig zu Anden ist, daß es dem Leser nahezu unmöglich gemacht wird, sich insgesamt ein sachliches Urteil über diese Gerichtsentscheidungen zu machen⁵⁾. Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Information über eine bestimmte „reine Rechtsfrage“, über einen bestimmten neuen Rechtsatz des Bundesgerichtshofs. Dabei wurde in einem Fall (in dem in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ 1956 Nr. 23 S. 879 abgedruckten Urteil) die Entwicklung eines neuen Rechtssatzes (einer bestimmten Auslegung des § 90 a StGB) am Beispiel von Straftaten ehem. Nazis exerziert⁶⁾, um nach außen hin den Anschein einer unpolitischen, unparteiischen und überparteilichen Rechtsprechung zu erwecken. Juristisch bemerkenswert ist, daß in diesen vier Fällen solche „Rechts“sätze (Auslegungsregeln) des BGH (als Anleitung für die unteren Gerichte) veröffentlicht werden, die ihrer politischen Tendenz nach eindeutig gegen die politischen Gegner des Adenauer-Regimes gerichtet sind und jeweils einen weiteren Schritt zur Aushöhlung der westdeutschen Gesetzlichkeit darstellen⁷⁾.

Die Durchsicht der veröffentlichten westdeutschen Entscheidungen zeigt weiter, daß Tendenzen der Auflösung der Gesetzlichkeit nicht nur bei der (gesetzwidrigen) Anwendung der sog. Staatsschutzbestimmungen (der Vorschriften über Hoch- und Landesverrat und Staatsgefährdung) vorhanden sind. Es gibt solche auch im Bereich des allgemeinen Teils (insbesondere bei der Teilnahmelehre⁸⁾), auf dem Gebiet des Prozeßrechts (namentlich bei der Anrechnung bzw. Nichtanrechnung der* U-Haft, Begründung der Haftbefehle, Einleitung der Strafvollstreckung⁹ ¹⁰ *) und auf bestimmten Gebieten des besonderen Teils des Strafrechts, so z. B. bei den Beleidigungsbestimmungen, bei Sittlichkeitsdelikten und bei Entscheidungen zum Züchtigungsrecht¹⁹⁾.

Demgegenüber zeigt sich namentlich bei einigen Entscheidungen im Bereich der Eigentums-, Eides- und Verkehrsdelikte, aber auch bei einigen strafprozessualen Fragen, eine sehr strikte und genau dem Wortlaut der Gesetze folgende Entscheidungspraxis. So verneint der BGH in NJW 1956 Nr. 28 S. 1041 zu Recht das Vorliegen eines schweren Diebstahls im Sinne des § 243 Abs. 1 Ziff. 2 StGB, weil das Behältnis (ein Automat), das zum Zwecke des Diebstahls erbrochen wurde, sich an der Außenwand des Hauses, also außerhalb eines Gebäudes befand und folglich nicht aus einem Gebäude mittels Erbrechens eines Behältnisses gestohlen wurde. — Ebenfalls zu Recht wurde kein Versicherungsbetrug gem. § 265 StGB in dem Fall angenommen, in dem der Täter ein gegen Diebstahl versichertes Auto wahrheitswidrig als entwendet gemeldet hatte; denn ein Versicherungsbetrug kommt nach § 265 StGB nur bei Feuer- und Schiffsversicherungen, nicht aber bei einer Diebstahlsversicherung in Be-

tracht¹¹⁾. — Ebenso wurde in strenger Anlehnung an den Wortlaut des § 259 StGB derjenige nicht wegen Hehlerei verurteilt, der sich bei einer Zeche durch den Dieb von dessen gestohlenem Geld freihalten ließ. Denn er habe das gestohlene Geld wohl mit „genossen“ und mitverpraßt, es aber weder an sich gebracht noch zu seinem Absatz bei anderen mitgewirkt¹²⁾.

In Übereinstimmung mit Wortlaut und Sinn des Gesetzes läßt das OLG Braunschweig gern. § 359 Ziff. 5 StPO eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu, weil ein neues psychologisches Gutachten über die Glaubwürdigkeit eines jugendlichen Zeugen beigebracht wird, das völlig neue Gesichtspunkte berücksichtigt und das erste Gutachten ernstlich erschüttert¹³⁾. — Zutreffend hat auch der BGH in NJW 1956 Nr. 49 S. 1845 ausgesprochen, daß die Anrechnung der U-Haft kein Gnadenerweis sei und daß die Nichtanrechnung sich nicht als zusätzliche Bestrafung für ein Leugnen des Täters darstellen dürfe¹⁴⁾.

Es gibt also tatsächlich in der westdeutschen (publizierten) Rechtsprechung eine Reihe von maßgeblichen und höchstrichterlichen Entscheidungen¹⁵⁾, die sich durchaus an die gesetzlichen Bestimmungen halten und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht ergehen. Dieser Umstand zeigt uns, daß die Auflösung der bürgerlichen Gesetzlichkeit eine weit differenziertere Erscheinung ist, als hier und da vielleicht angenommen wurde. Die Auflösungstendenzen sind auf verschiedenen Gebieten verschieden stark, und der allgemeine Zug der Durchbrechung der bürgerlichen Gesetzlichkeit schließt gesetzesgemäße Entscheidungen nicht nur bei weniger reaktionären Richtern¹⁶⁾ und in untergeordneten Einzelfällen, sondern auch bei den höheren und höchsten Gerichten und bei einzelnen Grundsatzfragen nicht aus. Diese Tatsache wird darauf zurückzuführen sein, daß den Interessen der Großbourgeoisie eine allgemeine Auflösung ihrer Gesetzlichkeit gar nicht dient. Denn es ist auffällig, daß u. a. gerade im Bereich der Eigentumsdelikte in der Regel eine recht gesetzestreue Anwendung der entsprechenden Strafbestimmungen festzustellen ist¹⁷⁾. Offenbar erfordert der wirksame Schutz des Eigentums und dabei vornehmlich des bourgeoisen Eigentums eine strengere Bindung an die betreffenden, bekanntlich sehr sorgfältig ausgestalteten Strafbestimmungen des StGB.

Andererseits ist die gesetzesgemäße Rechtsanwendung auf solchen Gebieten geeignet, die zur Aufrechterhaltung der Macht der westdeutschen Großbourgeoisie dringend erforderliche Fassade der Rechtsstaatlichkeit weiter zu pflegen sowie im juristischen Nachwuchs und in der juristischen Öffentlichkeit den Glauben an die Gesetzlichkeit und Rechtsstaatlichkeit der Bonner Justiz zu erhalten¹⁸⁾.

Schließlich aber ergibt sich aus der Tatsache der dem Gesetz entsprechenden Rechtsanwendung auf bestimmten Gebieten, daß die ständige gesetzeszerstörende Anwendung auf anderen Gebieten, so insbesondere bei der Verfolgung von Friedenskämpfern und Gegnern des Adenauer-Regimes, nicht auf Unfähigkeit der westdeutschen (auch höchsten) Gerichte oder auf bedauerliche Zufälle zurückzuführen, sondern System ist.

11) LG Braunschweig, in NJW 1956 Nr. 25 S. 692.

12) BGH in NJW 1956 Nr. 27 S. 998. — Ähnliche Beispiele finden sich in NJW 1956 Nr. 19 S. 1079 (nur § 242 StGB, wenn der erbrochene Automat im Vorraum eines Kinos angebracht war), NJW 1956 Nr. 51/52 S. 1932 (Aufreißen eines gewöhnlichen Briefes ist nur einfacher Diebstahl), NJW 1956 Nr. 43 S. 1605 (Urkundenfälschung ist auch Auswechseln des Rahmens eines Kraftfahrzeugs mit der eingravierten Fabriknummer) u. a. m.

13) GoldtArch 1956 Nr. 8 S. 266.

14) Richtig hat auch das OLG Bremen in NJW 1956 Nr. 24 S. 922 erklärt, daß dem U-Häftling die Aushändigung der U-Haft-Vollzugsordnung nicht verweigert werden darf.

15) Die Zahl der beispielhaft angeführten Entscheidungen könnte noch vermehrt werden.

16) Dafür hat die „Neue Justiz“ bereits Beispiele gebracht, vgl. NJ 1953 S. 466, 526 und 592/3.

17) Allerdings gibt es auch auf diesem Gebiet andere Erscheinungen, wenn z. B. an die bürgerlich-imperialistische Sachwerttheorie gedacht wird, die der Aushöhlung des Sachbegriffs dient. Aber die gesetzesgemäße Rechtsanwendung ist bei den Eigentumsdelikten doch ein hervorstechender Zug.

18) Dem dient auch die geschickt vorgenommene Auswahl der publizierten Entscheidungen, die ja zum großen Teil gerade auch solche Auffassungen nähren sollen und unter denen sich nur einzelne vorsichtig verstreute Entscheidungen anderen Charakters finden, die einen offenen Bruch der Gesetzlichkeit beinhalten.

3) Die Herausgabe aller erstinstanzlichen BGH-Urteile ist angekündigt. Es bleibt abzuwarten, in welcher Form dies geschehen wird.

4) Aul eine dieser Entscheidungen, die das Problem des „Überzeugungstäters“ behandelt, wurde bereits in „Staat und Recht“ 1957 Nr. 2 S. 175 eingegangen.

5) im Gegensatz zur westdeutschen Praxis werden die erstinstanzlichen OG-Urteile nahezu ungekürzt publiziert.

6) Es handelt sich um die staatsfeindliche Tätigkeit einer Vereinigung ehem. Nazis, der sog. „Unpolitischen Interessengemeinschaft ehemaliger Internierter“, die schon 1952 ausdrücklich verboten worden war. Der Haupttäter war ein ehem. Kreisleiter der Nazipartei.

7) Auf zwei dieser Urteile wird später noch näher einzugehen sein.

8) vgl. das in NJW 1956 S. 475 abgedruckte BGH-Urteil, das weiter unten näher behandelt wird.

9) So hat sich das OLG Köln (GoldtArch 1956 Nr. 5 S. 156) für Strafaussetzung gern. §§ 23 ff. StGB der Bundesrepublik entschieden, weil es „an einem öffentlichen Interesse an der Strafvollstreckung regelmäßig dann fehle, wenn der Verurteilte lange Zeit in sowjetischer Kriegsgefangenschaft zugebracht hat“.

10) So rechtfertigt der BGH in NJW 1956 Nr. 21 S. 799 eine Beleidigung mit Hilfe des § 193 StGB, weil sich diese „gegen die Untergrabung der rechtsstaatlichen Grundordnung seines Staatswesens“ wende. Bei der heutigen westdeutschen Spruchpraxis läuft diese Entscheidung praktisch auf einen Freibrief zur ungestraften Beleidigung von politischen Gegnern des Adenauer-Regimes hinaus. — Das Züchtigungsrecht eines Lehrers wird vom OLG Schleswig in NJW 1956 Nr. 27 S. 1002 und vom OLG Hamm in NJW 1956 Nr. 45 S. 1690 — sogar bei

Schlagen aus Verärgerung! — anerkannt.